

## KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Universitätsdirektion

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Telefon (0316) 380 DW: 2103  
Name des Sachbearbeiters:

Dr. J. Passini

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag 8-12 UhrAn das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 W i e n

Zl. 39/3/38 ex 1984/85

(Bei jedem Schriftwechsel bitte unbedingt diese Zahl anführen!)

Graz, am 10. 12. 1984  
SmBetr.: Hochschul-Taxengesetz 1972,  
Entwurf einer Novelle -  
Stellungnahme zu GZ 68 157/1-15/84

Betref:	67 ENTWURF
Zl.	GE/19 84
Datum:	17. DEZ. 1984
Vertelt:	1984 -12- 18 <i>frummer</i>

Die Universitätsdirektion beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf zu berichten, daß der Vorstand der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie, Univ.-Prof. Dr. Hans Kresbach, folgende Stellungnahme abgegeben hat:

"Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1):

Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades sollte meiner Meinung nach S 3.000,-- betragen.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 5):

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten müßte meiner Meinung nach ausdrücklich auch Mittel für die Subvention von Kongreß- und Vortragsreisen bzw. Forschungsaufenthalten von Universitätsangehörigen der hiesigen Universität im Ausland vorsehen."

In diesem Zusammenhang spricht sich die Universitätsdirektion gegen eine Zweckbindung für die Einnahmen aus den Studienbeiträgen aus, da in einer solchen Bestimmung eine Einschränkung der Autonomie der Universitäten erblickt wird. Es sollte weiterhin die Verwendung für Unterrichts- und Forschungserfordernisse der Universität möglich sein.

- 2 -

Auch der Vorstand der Universitätsklinik für Chirurgie, Univ.-Prof. Dr. J. Kraft-Kinz, nimmt in diesem Sinne Stellung: "Das Geld soll ausschließlich der Universität bzw. den Instituten zukommen und nicht für internationale Zusammenarbeit der Universitäten (Stipendien für Studierende aus Entwicklungsländern) verwendet werden. Die Auszahlung von Stipendien wäre eigentlich Aufgabe des Bundes bzw. des zuständigen Ressort-Ministeriums"

Es wird daher beantragt, die beabsichtigte Bestimmung des § 10 Abs. 5 (Z. 6 des Entwurfes) ersatzlos zu streichen.

Im übrigen wird die beabsichtigte Novellierung begrüßt, insbesondere was die Berücksichtigung der Befreiung von Studiengebühren durch einzelne ausländische Universitäten im Zuge der Gegenseitigkeit (§ 11 Abs. 1 lit. c - Z.7 des Entwurfes) betrifft. Hiedurch würde die Zusammenarbeit besonders im Rahmen von Universitätspartnerschaften wesentlich erleichtert werden.

Entsprechend dem obzit. Erlaß wird die gegenständliche Stellungnahme gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Universitätsdirektor:

Dr.A. Fetsch eh.

Wird dem  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

in 25-Ausfertigung entsprechend der do. EntschlieÙung  
aus AnlaÙ des Geschäftsordnungsgesetzes 1961 übermittelt.

Der Universitätsdirektor: